

**Ruder- und Paddelordnung
Hausordnung
der Ruder-Gesellschaft Lauenburg e.V.**

1. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder der Ruder-Gesellschaft Lauenburg verbindlich. Sie regeln die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs. Daneben sind die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstrassen-Ordnung (BinSchStrO) sowie die örtlichen Vorschriften und Regelungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu beachten.
2. Jedes RGL-Mitglied ist für die Kenntnis der Binnenschiffahrtsstraßen – Ordnung selbst verantwortlich. Eine Broschüre mit den wichtigsten Regelungen aus der BinSchStrO kann beim Vorstand ausgeliehen werden.
3. Alle Ruderer und Paddler, die ein Vereinsboot nutzen, müssen schwimmen können, Bootsinsassen, die nicht schwimmen können, müssen eine Rettungsweste tragen.
4. Die Mitglieder der RGL sind über den Landessportverband Schl.-Holst. unfallversichert. Unsere Boote dürfen nur von Mitgliedern der RGL benutzt werden und von Gästen die über ihre Ruder- bzw. Kanuvereine bei ihrem Landessportverband entsprechend versichert sind.
5. Den Ruder- bzw. Paddelsport dürfen nur Mitglieder und Gäste ausüben, die den individuellen Anforderungen dieser Sportarten körperlich gewachsen sind und sicherheitstechnisch eingewiesen wurden. Neumitglieder werden verpflichtet an der Einweisung Gewässerkunde teilzunehmen. Das Steuern von Booten ist Neumitgliedern nur gestattet, wenn sie eine entsprechende Steuermanns-Prüfung abgelegt haben. Nichtmitgliedern und Anfängern ist das Steuern grundsätzlich verboten. Mitglieder anderer Rudervereine sind davon ausgenommen, sofern sie dazu befähigt sind. Um Boote mit den Füßen zu steuern ist ebenfalls eine Prüfung durch den Ruderwart erforderlich.
6. Auswärtige Mitglieder, die sich mehr als 6-mal aktiv sportlich in der RGL betätigen, gelten als Ordentliche Mitglieder und zahlen vollen Beitrag.
7. Oberstes Gebot bei der Benutzung der Boote und des Zubehörs ist die schonende und sachgemäße Behandlung des Materials. Schäden sind im Fahrtenbuch zu vermerken und darüber hinaus dem Boots- und Materialwart unverzüglich mitzuteilen. Nach jeder Fahrt sind Boot und Zubehör zu reinigen.
8. Jede Mannschaft hat einen Obmann zu bestimmen. Er ist für Mannschaft und Boot verantwortlich. Ist kein Obmann bestimmt worden, wird dies der Steuermann.
9. Jede Fahrt wird vor Beginn im elektronischen Fahrtenbuch eingetragen und nach ihrer Beendigung ausgetragen.
10. Risikofahrten sind zu unterlassen. Bei während einer Fahrt aufkommendem Sturm oder Gewitter ist die Fahrt schnellstmöglich zu beenden, bzw. das nächste Ufer aufzusuchen.

11. Fahrten in der Dunkelheit oder bei Sichtweiten unter 100 m sind nur zulässig, wenn ein weißes Rundumlicht in 1 m Höhe mitgeführt wird.
12. Wer erkennbar als Letzter das Bootshaus zu einer Ausfahrt verlässt, hat das Hallentor zu schließen.
13. Nach Wanderfahrten und Regatten sind die Boote unverzüglich abzuladen, zu reinigen und wieder aufzuriggern.
14. Regattabesuche und die Benutzung der Rennboote für Trainingszwecke sind nur zulässig mit Erlaubnis des Trainers in Absprache mit dem für den Sportbereich verantwortlichen Mitglied des Vorstands.
15. Bei Ruder- und Paddelausfahrten ist nur das Tragen von Vereinskleidung zulässig, besonders gilt dies bei Regatten und auf Wanderfahrten.
16. Auf Wanderfahrten dürfen nur von Steuerleuten gesteuerte Boote eingesetzt werden.
17. Auf allen Wanderfahrten ist die RGL-Flagge mitzuführen.
18. Alle Wanderfahrten sind mit Bootsnamen und evtl. erforderlichem Bootswagen rechtzeitig im Formular einzutragen. In Bezug auf Bootswagen gilt dies auch für Regattabesuche. Regattabesuche unserer Jugendlichen haben hier den Vorrang unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.
19. Die Benutzung des Motorbootes dient nur der Begleitung des Trainings. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Nach Fahrtende ist es wieder zu sichern und mit der Persenning abzudecken. Das Boot darf nur mit gültigem Bootsführerschein SFB – Binnen und mit Fahrauftrag des Vorstandes gefahren werden.

Hausordnung:

1. Umkleieräume, Duschen, Toilettenräume, Trimm-Raum und Sauna sind in sauberem Zustand zu verlassen. In den Umkleieräumen sind keine persönlichen Gegenstände zu hinterlassen. Liegegebliebene Gegenstände werden nach einigen Tagen entsorgt.
2. Nach Rückkehr der Boote müssen die Hallen Tore wieder geschlossen werden.
3. Die Sauna steht nur RGL-Mitgliedern zur Verfügung. Bei jedem Besuch ist der Name des Mitglieds im Nachweisbuch einzutragen. Nutzungsentgelte sind unaufgefordert zeitnah zu entrichten. Aus Energiespar- und Sicherheitsgründen sollte die Sauna nur von Gruppen genutzt werden.

4. Jedes Mitglied, das als letztes einen Umkleideraum bzw. die Sauna verlässt, ist dafür verantwortlich dass die Heizkörper auf Frostsicherung zurückgedreht werden, die Fenster geschlossen und das Licht gelöscht wird.
5. In allen Räumen des Bootshauses darf nicht geraucht werden.
Wer in den Räumen des Bootshauses oder auf dem Gelände der RGL illegale Drogen zu sich nimmt oder mit solchen Drogen handelt, wird mit sofortiger Wirkung aus der RGL ausgeschlossen.
6. In den Zeiten, in denen die Räume des Bootshauses gereinigt werden, ist der Sportbetrieb möglichst zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere für den Trimm-Raum.
Die Zeiten sind am Aushang ersichtlich.
7. Der Trimm-Raum steht allen „Ordentlichen Mitgliedern“ zur Verfügung, jugendlichen Mitgliedern nur unter Aufsicht. Der Raum wird nach dem Training wieder aufgeräumt, die Rollbahnen der Ergometer sind nach jedem Gebrauch zu reinigen, der Schweiß auf dem Boden ist zu beseitigen.
Das freie Hanteln ist im Trimmraum untersagt.
8. Wenn freier Lagerplatz vorhanden ist, dürfen private Boote mit Zustimmung des Vorstands im Bootshaus untergebracht werden. Auch private Boote dürfen dann von allen Mitgliedern benutzt werden.

Der Vorstand

Juni 2018